



ABWÄGUNG

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit
- Stellungnahme mit Anregung -	
1.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm (Bauleitplanung) mit Schreiben vom 04.06.2020
2.	Markt Manching mit Schreiben vom 11.05.2020
3.	Umweltamt mit Schreiben vom 16.06.2020
4.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit E-Mail vom 26.05.2020 (Bebauungsplan)
5.	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 07.05.2020
6.	Private Stellungnahme vom 02.06.2020
7.	Bürgerinitiative Niederfeld mit Schreiben vom 26.05.2020
8.	Bezirksausschuss IV Südost mit Schreiben vom 14.07.2020
- Stellungnahme ohne Anregung -	
9.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt mit Schreiben vom 12.05.2020
10.	Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern mit Schreiben vom 09.06.2020
11.	Autobahndirektion Südbayern mit E-Mail vom 18.05.2020
12.	Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 28.05.2020
13.	Immobilien Freistaat Bayern mit Schreiben vom 02.06.2020
14.	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern mit E-Mail vom 22.05.2020
15.	Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR mit Schreiben vom 09.06.2020
16.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm (Kommunale Angelegenheiten, Naturschutz) mit Schreiben vom 26. und 29.06.2020
17.	NGN Fiber Network KG mit E-Mail vom 11.05.2020
18.	Planungsverband Region Ingolstadt mit Schreiben vom 11.05.2020
19.	Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 11.05.2020
21.	Uniper Kraftwerke GmbH mit Schreiben vom 12.05.2020
- keine (erneute) Stellungnahme -	
22.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit E-Mail vom 04.05.2020
23.	Handwerkskammer für München und Oberbayern mit Schreiben vom 09.06.2020
24.	Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm (Immissionsschutz) mit Schreiben vom 05.06.2020
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 03.06.2020



26.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit E-Mail vom 26.05.2020 (Flächennutzungsplanänderung)
27.	Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt mit Schreiben vom 09.06.2020

Stellungnahmen mit Anregungen

1. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung mit Schreiben vom 04.06.2020

Zu den mit Schreiben vom 30.04.2020 vorgelegten Verfahrensunterlagen für den oben genannten Bauleitplan nehmen die von der Stadt Ingolstadt ausgewählten Träger öffentlicher Belange am Landratsamt in den diesem Schreiben beigefügten Anlagen Stellung.

Die einzelnen Äußerungen stellen die jeweilige Beurteilung der entsprechenden Fachstelle dar. Eine interne Abwägung zwischen (eventuell gegensätzlichen) Aussagen wurde nicht vorgenommen, da diese Aufgabe den Gemeinden vorbehalten ist. Für Erläuterungen zu den Stellungnahmen oder eine weitergehende Beratung stehen die entsprechenden Fachstellen gegebenenfalls gerne zur Verfügung.

Stellungnahme Bauleitplanung vom 19.05.2020:

Mit dem Bebauungsplan Nummer 177 V „GE südlich der Manchinger Straße“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren besteht Einverständnis, sofern nachgewiesen wird, dass durch die geplante Entwicklung die Verkehrsinfrastrukturen in den benachbarten Gemeinden im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm nicht erheblich zusätzlich belastet werden. Weitere Anregungen werden nicht vorgebracht.

Erläuterung:

Die Abwägung der Stadt Ingolstadt vom 13.02.2020 zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden wird zur Kenntnis genommen. Auf die Ergebnisse des durchgeführten Verkehrsgutachtens wurde darin im Hinblick auf die benachbarten Gemeinden des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm erneut eingegangen. In den Bereichen Niederstimmer Straße bzw. Rothenturmer Straße wird bereits eine Zunahme des Verkehrs um ca. 12 % prognostiziert. Auf die Stellungnahme der Einwendungsführerin vom 30.08.2019 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die vorliegenden Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung (Stand November 2019) durch gevas humberg & partner lassen keine erheblichen Mehrbelastungen durch Verkehr aufgrund der geplanten Nutzungen „GE südlich der Manchinger Straße“ erwarten. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass die Verkehrsmengen im südlichen Bereich Manchinger Straße bzw. auf der St 2335 und im östlichen Bereich der B 16 um ca. 6,5 % bis 8,0 % zunehmen. Die Abschnitte nordöstlich von Manching im Bereich PAF 34 und Niederfelder Straße, einschließlich der Ortsdurchfahrt Manching über die Ingolstädter Straße, werden um ca. 5,5 % höher belastet. Für die B 16 südlich und westlich von Manching ergibt sich lediglich eine Zunahme um ca. 2,0 %. Im Bereich Niederstimmer Straße bzw. Rothenturmer Straße ist eine Zunahme des Verkehrs um ca. 12,0 % zu erwarten, das entspricht jedoch nur einer sehr geringen absoluten Mehrung um 300 Kraftfahrzeuge pro Tag. Westlich der B 13 wird die B 16 um lediglich ca. 1,0 % höher belastet, ebenfalls die B 13 südlich der B 16 um ca. 1,0 %. Die B 13 nördlich der B 16 erfährt keine Verkehrszunahme.



2. Markt Manching mit Schreiben vom 11.05.2020

Der Markt Manching nimmt von den Abwägungsvorschlägen zu seinen Stellungnahmen vom 22.08.2018 sowie vom 09.08.2019 (Aufrechterhaltung im Rahmen von § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch) Kenntnis. Ebenso wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der erneuten Entwurfsgenehmigung die Abwägung angepasst wurde und sich die Zahlen zum Teil minimal geändert haben.

Rein vorsorglich soll die ursprüngliche Stellungnahme aber weiterhin vorgebracht werden. Diese lautet wie folgt:

„Der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nummer 177 V „GE südlich der Manchinger Straße“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Als betroffene Nachbarkommune wird gebeten, dass deren verkehrliche Belange berücksichtigt werden. Falls diese betroffen sind, wäre es sinnvoll und wünschenswert, in die näheren Erschließungsplanungen mit einbezogen zu werden.“

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die vorliegenden Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung (Stand November 2019) durch gevas humberg & partner lassen keine erheblichen Mehrbelastungen durch Verkehr aufgrund der geplanten Nutzungen „GE südlich der Manchinger Straße“ erwarten. Aus den Ergebnissen geht hervor, dass die Verkehrsmengen im südlichen Bereich Manchinger Straße bzw. auf der St 2335 und im östlichen Bereich der B 16 um ca. 6,5 % bis 8,0 % zunehmen. Die Abschnitte nordöstlich von Manching im Bereich PAF 34 und Niederfelder Straße, einschließlich der Ortsdurchfahrt Manching über die Ingolstädter Straße, werden um ca. 5,5 % höher belastet. Für die B 16 südlich und westlich von Manching ergibt sich lediglich eine Zunahme um ca. 2,0 %. Im Bereich Niederstimmer Straße bzw. Rothenturmer Straße ist eine Zunahme des Verkehrs um ca. 12,0 % zu erwarten, das entspricht jedoch nur einer sehr geringen absoluten Mehrung um 300 Kraftfahrzeuge pro Tag. Westlich der B 13 wird die B 16 um lediglich ca. 1,0 % höher belastet, ebenfalls die B 13 südlich der B 16 um ca. 1,0 %. Die B 13 nördlich der B 16 erfährt keine Verkehrszunahme.

3. Umweltamt mit Schreiben vom 16.06.2020

Von Seiten des Umweltamtes wird zu oben genanntem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz

Keine Einwände.

Baumschutz

Keine Einwände.

Lärmschutz

Die schalltechnische Untersuchung „Gewerbegebiet südlich der Manchinger Straße“, Bericht-Nummer ACB-0120-7868/07 der Accon GmbH vom 08.01.2020 ist in die immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen. Auf den in dem Gutachten dargestellten Teilflächen sind nur Nutzungen zulässig, die folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel einhalten:



Teilfläche	Fläche [m] ²	Emissionskontingente Tag/Nacht in dB(A)	
		Lärmemissionskontingent, tags [dB(A)]	Lärmemissionskontingent, nachts [dB(A)]
TF 1	3.650	65	50
TF 2	18.200	64	49
TF 3	7.460	64	49
TF 4	7.750	63	48
TF 5	5.250	62	47

Bei einer ungleichmäßigen Verteilung der maximal für eine Teilfläche möglichen Schallabstrahlung ist der Nachweis zu führen, dass an Wohnungen für Hausmeister und Betriebspersonal die nach TA Lärm für Gewerbegebiete gültigen Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) zur Tag- und 50 dB(A) zur Nachtzeit eingehalten werden.

Altlasten

Auf die Stellungnahme vom 19.09.2018 wird verwiesen.

Wasserrecht

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem der Donau) gemäß § 78 b Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt (siehe aktualisierte Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes vom 07.05.2020, Az. 2-4622-IN-6808/202). Demnach sind gemäß § 78 c Absatz 2 Satz 1 WHG in diesem Gebiet neue Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft

Keine Einwände.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Zu Lärmschutz:

Eine entsprechende Festsetzung findet sich in den textlichen Festsetzungen unter Nummer 11 des Bebauungsplans.

Zu Altlasten:

Der Altlastenverdacht auf Grundstück Flurstück Nummer 4649, Gemarkung Ingolstadt, konnte ausgeräumt werden.

Zu Wasserrecht:

Der Hinweis auf das Hochwasserrisikogebiet und das Verbot neuer Heizölverbraucheranlagen wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf. Er bezieht sich auf die Genehmigungsphase der einzelnen Bauvorhaben.

4. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit E-Mail vom 26.05.2020 (zum Bebauungsplan):

Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von der Stadt Ingolstadt geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich



befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Einwendungsführerin. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten wird hiermit das Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekundet. Um die Unternehmung bewerten zu können, werden Informationen hinsichtlich Potenzials und Kosten benötigt.

Deshalb wird gebeten, per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu antworten und mitzuteilen, ob hierfür von Seiten der Stadt Ingolstadt Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, wird um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr gebeten. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung kann somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ingolstadt fit gemacht werden für die Gigabit-Zukunft.

Um Mitteilung eines Ansprechpartners für die künftige Konversation wird gebeten.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Hieraus ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf. Die Hinweise zur Gigabitoffensive beziehen sich nicht auf die vorliegenden Bauleitplanverfahren, sondern auf die anschließenden Erschließungsarbeiten. Durch welchen Anbieter künftig eine Versorgung des Baugebietes vorgenommen wird, ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.

5. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 07.05.2020

Zur oben genannten Bauleitplanung wurde mit Schreiben vom 28.08.2018, Az. 2-4622-IN-10725/2018, als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

Die Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Das Vorhaben liegt in einem Hochwasserrisikogebiet (HQ extrem der Donau). Gemäß § 78 c WHG sind hier neue Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Hinweis auf das Hochwasserrisikogebiet und das Verbot neuer Heizölverbraucheranlagen wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergibt sich kein weiterer Abwägungsbedarf. Er bezieht sich auf die Genehmigungsphase der einzelnen Bauvorhaben.

6. Private Stellungnahme vom 02.06.2020

Die Einwendungsführerin hat bereits Bedenken und Anregungen im Rahmen der Auslegung abgegeben. Zwischenzeitlich läuft das Verfahren zur ergänzenden, erneuten Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB). Auch insofern gibt die Einwendungsführerin folgende



Bedenken und Anregungen

zum von der Stadt weiter verfolgten Bebauungsplan ab:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der Einwand Altlastenverdachtsfläche durch Streichung sich erledigt hat. Jedoch ist zumindest nachrichtlich nach wie vor der Einwand Biotopfläche aufrecht-erhalten.

1. Flächennutzungsplan

Es wurde Kritik geübt, dass im Flächennutzungsplan im Bereich der Grundstücke der Einwendungsführerin, mithin Flurstücke Nummer 4648 und 4648/1, das Biotop B 1452 nach wie vor ausgewiesen ist.

Dem hat die Stadt entgegengehalten, dass die Biotopkartierung aufgestellt und gepflegt wird durch das Landesamt für Umwelt und insofern seitens der Stadt nur eine nachrichtliche Übernahme erfolgt.

Es besteht rechtlich keinerlei Veranlassung, hier eine entsprechende nachrichtliche Übernahme aufzunehmen, zumal diese sich auf eine Fläche außerhalb des Geltungsbereichs des zu ändernden Flächennutzungsplanes bezieht.

2. Bebauungsplan

2.1 Einbeziehung der Grundstücke Flurstücke Nummer 4648 und 4648/1 in das Bebauungsplangebiet als GE

Es wurde beantragt, dass auch die Grundstücke der Einwendungsführerin als gewerbliche Bau-landfläche ausgewiesen werden. Dies wurde mit dem wiederholenden Argument zurückgewiesen, dass sich die Ausweisung am „Bedarf“ orientiert, der Flächennutzungsplan entsprechende Ausweisung vorsehen muss und letztendlich „der Erwerb der Flächen durch die IFG erforderlich ist“. Der Flächennutzungsplan sieht bereits die Grundstücke der Einwendungsführerin als gewerbliche Flächen vor.

Der Wunsch der Einwendungsführerin bleibt aufrechterhalten, da nach diesseitigem Kenntnisstand die Stadt laufende Gewerbeneuweisungen vornimmt bzw. entlang der Manchinger Straße vorgenommen hat.

2.2 Es wurde bereits zum Flächennutzungsplan ausgeführt, dass eine Biotopdarstellung außerhalb des Instruktionsgebietes des Bebauungsplanes weder geboten noch zulässig ist. Gemäß § 9 Absatz 5 und 6 BauGB sind nur entsprechende Festsetzungen der dort genannten Art nachrichtlicher Art zulässig. Die Stadt räumt ein, dass grundsätzlich die vorgenannten Vorschriften nicht einschlägig sind, jedoch auch einer Ausweisung nicht widersprechen. Dies ist keine Aussage über die Zulässigkeit.

Ferner wird ausgeführt, dass 1994 eine Vereinbarung mit der Stadt hinsichtlich des damals zerstörten Biotops getroffen wurde, jedoch 2003 die Überarbeitung der Biotopkartierung erfolgt ist. Die Einwendungsführerin fragt sich umso mehr, warum sie einerseits von der Überarbeitung keine Kenntnis erlangt hat, und andererseits keine tatsächliche Neuüberprüfung durchgeführt wurde. Aus diesseitiger Sicht hat es die Stadt trotz Vereinbarung von 1994 unterlassen, eine solche durchzuführen oder das Landesamt für Umwelt durchführen zu lassen.

Es bedarf daher keiner Ausweisung im Bebauungsplan!



Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Zu 1. Flächennutzungsplanänderung:

Die Ausführungen zum Flächennutzungsplan wurden von der Einwendungsführerin 2019 schon einmal vorgetragen und bei der erneuten Entwurfsgenehmigung wie folgt abgewogen:

Die Biotope sind vom zuständigen Bayerischen Landesamt für Umwelt entsprechend der aktuellen Biotopkartierung für das Stadtgebiet nachrichtlich übernommen. Eine Änderung oder Löschung der biotopkartierten Bereiche kann die Stadt aus rechtlichen Gründen im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes nicht vornehmen. Da der Biotop außerhalb des Änderungsgebietes des Flächennutzungsplanes liegt, werden keine Änderungen am Biotopstatus bzw. der Fläche innerhalb des Verfahrens vorgenommen.

Bei einem Biotop, ob kartiert oder nicht, richtet sich der Schutzstatus, anders als beispielsweise bei einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, nicht nach einer förmlichen Ausweisung, sondern nach seinem aktuellen tatsächlichen Zustand. Solange der Biotop nicht durch die dafür zuständige Behörde aus der Biotopkartierung gelöscht wurde, wird er nachrichtlich übernommen. Der erwähnte § 9 BauGB ist darauf schon deswegen nicht anwendbar, weil er sich auf den Bebauungsplan und nicht auf den Flächennutzungsplan bezieht.

Zu 2.1 Einbeziehung der Grundstücke Flurstücke Nummer 4648 und 4648/1 in das Bebauungsplan-gebiet als GE:

Auch diese Ausführungen wurden von der Einwendungsführerin 2019 schon einmal vorgetragen und bei der erneuten Entwurfsgenehmigung abgewogen. Neu ist hier lediglich die Behauptung im letzten Satz, dass die Stadt laufende Gewerbeausweisungen vornehme bzw. entlang der Manchinger Straße vorgenommen habe.

Zu 2.2 Bebauungsplan:

Die ersten beiden Sätze unter 2.2 wurden von der Einwendungsführerin 2019 schon einmal vorgetragen und vom Stadtrat bei der erneuten Entwurfsgenehmigung abgewogen. Das Baurecht kennt kein Instruktionsgebiet; wahrscheinlich ist der Geltungsbereich gemeint. Die Behauptung, dass die Stadt bezüglich § 9 Absatz 5 und Absatz 6 BauGB etwas „eingeräumt“ habe, trifft nicht zu.

Richtig ist, dass diese Vorschriften die Darstellung des Biotops im zeichnerischen Teil nicht verbieten. Die Sollvorschriften des § 9 Absatz 5 und 6 BauGB regeln, dass Flächen gekennzeichnet oder Regelungen nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Aus dem Wortlaut von § 9 Absatz 5 und 6 BauGB und der Überschrift der Norm „Inhalt des Bebauungsplans“ geht hervor, dass sich die Regelungen nur auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplans beziehen. Für die hier vorliegende Darstellung der Biotopfläche außerhalb des Geltungsbereichs ist der Anwendungsbereich des § 9 Absatz 5 und 6 BauGB daher nicht eröffnet. Regelungen, die eine Darstellung des Biotops außerhalb des aufzustellenden Bebauungsplans verbieten, sind nicht ersichtlich und wurden auch von der Einwendungsführerin nicht vorgebracht.

Nachrichtlich übernommene Festsetzungen begründen für den Grundstückseigentümer keine zusätzlichen Rechtspflichten. Die nachrichtliche Übernahme einer Festsetzung gibt lediglich das wieder, was anderweitig rechtlich festgesetzt ist. Kennzeichnungen haben im Gegensatz zu Festsetzungen keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Ingolstadt und der Einwendungsführerin vom 13.04.1994 ist auf die damalige Biotopzerstörung zurückzuführen und führt unter 1. auf, wie die Beeinträchtigung



von Natur und Landschaft auszugleichen ist. Es trifft nicht zu, dass „keine tatsächliche Neuüberprüfung durchgeführt wurde“. Der Biotop wurde trotz der in den Neunzigerjahren erfolgten Zerstörung 2003 wieder kartiert, also erneut als Biotop bestätigt. Die Stadt Ingolstadt hat keinen Einfluss auf die Kartiervorgaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, die der Biotopkartierung zugrunde liegen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt löscht einen Biotop niemals aus der Kartierung, wenn er seinen Schutzstatus auf rechtswidrige Weise verloren hat.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind für alle Bürgerinnen und Bürger kostenfrei zugänglich und einsehbar. Eine Verpflichtung, jeden Grundstückseigentümer persönlich anzuschreiben und ihm das Ergebnis der Biotopkartierung mitzuteilen, besteht nicht. Die Stadt Ingolstadt teilte der Einwendungsführerin bereits mit Schreiben vom 14.04.1994 mit, dass kein Rechtsanspruch eines Grundstückseigentümers besteht, von der Kartierung einer Fläche informiert zu werden. Die Kartierung einer Fläche ist keine Regelung, sondern eine Momentaufnahme. Sie hat keine unmittelbare Außenwirkung auf den Bürger. Der Schutz der Biotope erfolgt durch das Gesetz selbst und bedarf keiner offiziellen Ausweisung. Maßgeblich ist allein der tatsächliche Zustand in der Natur. Für den gesetzlichen Schutz kommt es nicht darauf an, ob der Betroffene von der Biotopkartierung Kenntnis erlangt.

Die Rechtsgrundlagen, nach denen zum Beispiel eine Biotopzerstörung geahndet werden kann, sind unabhängig von der Kartierung anwendbar. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. Artikel 23 Bayerisches Naturschutzgesetz geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG verboten. Gemäß § 3 Absatz 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG, so also auch die Stadt Ingolstadt. Ob eine Natureinheit als besonders geschützter Biotop bewertet wird oder nicht, ist bei einem Rechtsverstoß, den die untere Naturschutzbehörde ahndet, unerheblich, da gemäß § 13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ohnehin auszugleichen sind.

7. Bürgerinitiative Niederfeld mit Schreiben vom 26.05.2020

Die Einwendungsführer möchten formal und im Namen der Niederfelder Bürger Einspruch gegen oben genannten Plan einlegen.

Die Einwendungsführer fordern/bitten darum, sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Niederfelder Bürger, Flora und Fauna vor Lärm- und Lichtemissionen zu schützen. Mit zum Beispiel folgenden Maßnahmen, die die Einwendungsführer teilweise bereits in früheren Schreiben erläutert haben und hier noch einmal aktualisiert zusammenfassen möchten:

- **Maximal möglicher Abstand**

Die Einwendungsführer fordern maximal möglichen Abstand zum Wohn- und Naherholungsgebiet. Ihre Häuser sind – entgegen den Angaben in einigen Unterlagen – nur knapp 500 Meter und nicht 700 Meter von der geplanten Bebauung entfernt.

- **Grünstreifen mit 12 Metern Breite**

Die Einwendungsführer bitten um Einhaltung der auf 12 Meter festgelegten Breite des Grünstreifens und um bestmögliche Nutzung zur Verringerung von Emissionen. Der Grünstreifen kommt auch Mitarbeitern zu Gute.

- **Ausrichtung von Gebäuden, Plätzen, Toren und Zufahrtswegen**

Die Einwendungsführer bitten, bei der baulichen Gestaltung und Ausrichtung der Planungen darauf zu achten, dass möglichst wenig Lärm und Licht in Richtung Niederfeld dringen kann. Sollten



zum Beispiel Kfz-Prüfstände (Vollgas, Bremsen, Hupen) oder Plätze für Gabelstaplertrainings (Pieptöne bei Rückwärtsfahren) entstehen, die auch samstags geöffnet sind, bitten die Einwendungsführer um besonderes Augenmerk.

- **Lichtstärke, -ausrichtung und -farbe**
Die Einwendungsführer fordern das Verbot von Flutlichtbeleuchtungen und von pulsierendem Licht sowie, dass alle Maßnahmen zur Minimierung von Lichtemissionen und zur Auswahl geeigneter Lichtfarben ergriffen werden.
- **Herabstufung der Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt**
Die Einwendungsführer bitten, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit die Auswirkungen des Vorhabens von bisher „mittel“ auf „gering“ herabgestuft werden können (siehe Begründung, Seite 20, Tabelle 6).
- **Ausschreibung/Konzeptvergabe**
Die Einwendungsführer bitten darum, bei der Ausschreibung/Konzeptvergabe der Grundstücke sicherzustellen, dass nur Gewerbe zum Zuge kommen, die das Leben in Niederfeld nicht negativ beeinträchtigen.
- **Begrenzung von Lärmemissionen**
Die Einwendungsführer bitten darum, die maximalen Lärmpegel von 55 dB(A)/m² bei Tag und 40 dB(A)/m² bei Nacht zu beachten.

Anlage: Petition mit einer Unterschriftenliste von 169 Niederfelder Bürgern vom 09.11.2018 an Herrn Dr. Lösel – zur Information.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Zur Vereinheitlichung wurden die versehentlich geschriebenen Abstandsangaben „700 Meter“ im Umweltbericht auf Seite 5 und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung auf Seite 5 jeweils in „500 Meter“ geändert.

Anmerkung: Bezogen auf die Mitte von Niederfeld und die Mitte des Gewerbegebietes wäre die Abstandsangabe von 700 Metern zutreffend. Für die meisten Bewohner Niederfelds liegt der Abstand bei deutlich über 600 Metern, wenngleich der geringste Abstand bei ca. 500 Metern liegt. Das Schallgutachten hat in seiner Immissionsschutzberechnung Abstände von jeweils ungefähr 500 Metern zugrunde gelegt.

Der 12 Meter breite Grünstreifen (Ausgleichsfläche) ist im Bebauungsplan aufgrund der früheren Einwendungen der Anwohner Niederfelds festgesetzt, ebenfalls das Entwicklungsziel einer hohen, geschlossenen Eingrünung. Eine direkte Nutzung der Ausgleichsfläche durch Mitarbeiter des Gewerbegebietes widerspräche dem Entwicklungsziel und ist nicht angestrebt, gleichwohl stellt natürlich eine Grünfläche trotzdem eine andere Aufenthaltsqualität für die Beschäftigten dar.

Zu Lärm- und Lichtemissionen werden auch aufgrund bereits vorliegender Einwendungen der Anwohner Niederfelds Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, die durch die jeweiligen Gutachter empfohlen wurden, um die Lebensverhältnisse für Mensch und Tier zu wahren.

Im Lärmgutachten wird herausgearbeitet, dass mit den angesetzten Emissionen im Gewerbegebiet die angesprochenen Lärmpegel an den Immissionsorten in Niederfeld unterschritten werden.

Die Eingriffe wurden soweit minimiert und durch entsprechende CEF-Maßnahmen abgeschwächt, wie es eine wirtschaftliche Erschließung zulässt. Eine weitere Verminderung der Eingriffe könnte zum Beispiel durch Nicht-Durchführung des Gewerbegebietes an dieser Stelle erreicht werden. Da allerdings an den benachbarten Flächen schon Gewerbebetriebe angesiedelt sind und somit der Standort lediglich erweitert wird, ist ein mittlerer Eingriff beim Schutzgut Pflanzen und Tiere verhältnismäßig.



Vergabekriterien werden erst nach dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens durch den Stadtrat festgelegt.

Die als Anlage beigefügte Petition von 2018 wurde bereits bei der Entwurfsgenehmigung 2019 dem Stadtrat vorgelegt und abgewogen.

8. Bezirksausschuss IV Südost mit Schreiben vom 14.07.2020

Einspruch der Bürgerinitiative gegen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nummer 177 V „GE südlich der Manchinger Straße“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – siehe Anlage, Eingabe an die Stadt Ingolstadt vom 26.05.2020.

Der Bezirksausschuss unterstützt diesen Antrag einstimmig.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Siehe Beschlussempfehlung zur Stellungnahme der Bürgerinitiative Niederfeld mit Schreiben vom 26.05.2020